

Systematische Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern sind in keinem Fall akzeptabel. Der Kanton Basel-Stadt als Besteller von Leistungen und Produkten soll und darf geschlechterspezifische Lohnunterschiede schon aufgrund der bundesverfassungsrechtlich geschützten Lohngleichheit nicht dulden.

Das Gewerbe mit untauglichen, unverhältnismässigen und statistisch irrelevanten Methoden piesacken darf er jedoch auch nicht. Denn gleich mehrere in jüngerer Zeit eingeführte methodische Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Lohngleichheit ärgern das Basler Gewerbe und gehören korrigiert:

Erstens leben statistische Methoden immer von der Grösse einer Probe. Eine Lohnvergleichsanalyse auf Basis von 10 bis 49 Datensätzen ist nach wissenschaftlichen Grundsätzen der Statistik schlicht nicht aussagekräftig. Diese Aussage gilt auch für das Logib Modul 2.

Zweitens wurde der Kanton Basel-Stadt vom Sekretariat der Wettbewerbskommission dafür gerügt, dass er im Beschaffungswesen ausschliesslich das Instrument Logib anerkennt. Logib wurde ursprünglich für Proben ab 100 Datensätzen entwickelt und taugt selbst bei solchen zwischen 50 und 100 nur beschränkt. Zudem sind gleichwertige, auch vom Bund anerkannte Konkurrenzprodukte verfügbar, welche hinsichtlich Wissenschaftlichkeit und Rechtskonformität Logib zumindest ebenbürtig sind.

Drittens ist unverständlich, warum in Basel-Stadt im Gegensatz zu anderen kantonalen oder städtischen Beschaffungsprozessen eine Lohnvergleichsanalyse bereits in der Angebotsphase eingereicht werden muss. Anderswo kann der erfolgreiche Anbieter seine Analyse innerhalb einer nützlichen Frist nachreichen.

Deshalb ersuchen die Unterzeichneten den Regierungsrat, das kantonale Beschaffungsrecht wie folgt anzupassen:

- Für Anbieter mit weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Lohnvergleichheit mittels Selbstdeklaration und Fragebogen überprüft. Eine Nachweispflicht entfällt.
- Nur für erfolgreiche Anbieter mit 50 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt eine Nachweispflicht. Dieser kann mittels Logib oder einem vergleichbaren Konkurrenzprodukt nachgekommen werden. Den Lohnvergleichheitsnachweis haben diese Anbieter innerhalb von 60 Tagen nach Erteilung des Zuschlags zu erbringen.
- Der Kanton kann die Lohnvergleichheit bei allen erfolgreichen Anbietern weiterhin stichprobenweise oder risikobasiert mittels eigener Prozesse kontrollieren.

Lorenz Amiet, Raoul I. Furlano, Niggi Daniel Rechsteiner, Daniel Albiets, Luca Urgese, Alex Ebi, Stefan Suter, Brigitte Gysin, Beat Braun, Daniel Seiler, Andrea Strahm, Andrea Elisabeth Knellwolf, Joël Thüning, Daniela Stumpf, Andreas Zappalà, Roger Stalder, Beat K. Schaller, Lukas Faesch, Philip Karger, Gabriel Nigon, Nicole Kuster, Felix Wehrli, Jenny Schweizer, Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Adrian Iselin, Olivier Battaglia, Christoph Hochuli, Gianna Hablützel-Bürki, Pascal Messerli, Patrick Fischer, Erich Bucher, Jérôme Thiriet, Sandra Bothe-Wenk, Pasqualine Gallacchi